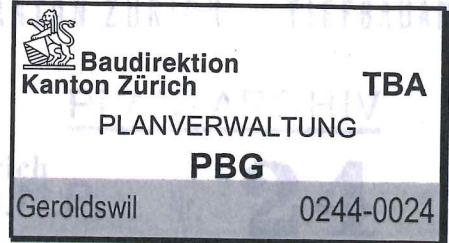


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Januar 1973



Geroldswil

371. Quartierplan. Am 2. Oktober 1972 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. Juni 1968 und 31. Juli 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Haslern. Der Festsetzungsbeschluss vom 4. Juni 1968 wurde am 19. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Im Rekursverfahren gegen diesen Beschluss hatte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4390/1971 den Gemeinderat eingeladen, die Landabtretungstabellen zu überarbeiten und neu festzusetzen. Am 31. Juli 1972 genehmigte der Gemeinderat Geroldswil die überarbeiteten Landabtretungstabellen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und die Oberdorfstrasse, im Norden durch die Chratzstrasse, im Nordosten durch die Haslernstrasse bzw. den Waldrand sowie im Südosten durch die Zonengrenze bzw. durch die Gemeindegrenze Geroldswil/Weiningen begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Geroldswil wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplan-gebiets Haslern dienen nebst den umgrenzenden Strassen, Oberdorfstrasse, Chratzstrasse und Haslernstrasse zwei neue Quartierstrassen, die Welbrigstrasse und die Rötelacherstrasse. Ferner wurde zwischen der Oberdorfstrasse und der Haslernstrasse eine durchgehende Fusswegverbindung aus-
geschieden.

Die mit 20 m an der Welbrigstrasse und an der Rötelacherstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Bei der Einmündung der Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, in die Oberdorfstrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Ferner werden an der Oberdorfstrasse und an der Chratzstrasse bestehende Baulinienlücken geschlossen. Die im Quartierplan für die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, die Oberdorfstrasse und die Chratzstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bzw. vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechende Verfügung Nr. 2677/1968 bzw. die entsprechenden RRB Nrn. 3165/1962, 459/1965 und 1114/1968). Die teilweise noch fehlenden Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Gleichzeitig mit dem Bau der Ausmündung der Rötelacherstrasse in die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, muss aus Verkehrssicherheitsgründen die heutige schiefwinklige Einfahrt von der Limmattalstrasse her in die Spitzacher-

strasse aufgehoben werden. Der Anschluss der Oberdorfstrasse an die bestehende Limmattalstrasse kann erst vollzogen werden, wenn die projektierte neue Limmattalstrasse (Umfahrung Weiningen) gebaut ist. Spätestens mit dem Bau der neuen Limmattalstrasse muss auch der Anschluss der Oberdorfstrasse über das zu erstellende nordöstliche Teilstück der Fahrweidstrasse an die Limmattalstrasse vollzogen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung des nordöstlichen Teilstücks der Fahrweidstrasse ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für die daraus notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten der Gemeinde bzw. der am Quartierplan Haslern beteiligten Grundeigentümer. Gleichzeitig mit dem Bau dieses Teilstücks der Fahrweidstrasse ist die ca. 170 m nordwestlich liegende Ausmündung der heute bestehenden Oberdorfstrasse in die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für den Fahrverkehr zu sperren.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 0,64 % bei der Oberdorfstrasse, von 12,8 % bei der Haslernstrasse, von 12,9 % bei der Rötelacherstrasse und von 13,7 % bei der Welbrigstrasse auf.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Geroldswil vom 4. Juni 1968 und 31. Juli 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Haslern mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Abänderungen bzw. Neufestsetzungen von Baulinien an der Oberdorfstrasse und an der Chratzstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Gleichzeitig mit dem Bau der Ausmündung der Rötelacherstrasse in die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, muss die bestehende schiefwinklige Einfahrt von der Limmattalstrasse in die Spitzacherstrasse aufgehoben werden.
- b) Der Anschluss der Oberdorfstrasse an die bestehende Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, kann erst vollzogen werden, wenn die projektierte neue Limmattalstrasse (Umfahrung Weiningen) gebaut ist.
- c) Spätestens mit dem Bau der neuen Limmattalstrasse muss auch der Anschluss der Oberdorfstrasse über das zu erstellende nordöstliche Teilstück der Fahrweidstrasse an die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, vollzogen werden. Die verkehrssichere Gestaltung dieses Einmündungsbereiches ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für die daraus notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten der Gemeinde bzw. der am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer.
- d) Gleichzeitig mit dem Bau des vorerwähnten Teilstücks der Fahrweidstrasse ist die heute bestehende Ausmündung Oberdorfstrasse in die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für den Fahrverkehr zu sperren.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, unter
Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 24. Januar 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. J. Schläpfer